VERORDNUNG (EWG) Nr. 366/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur Einführung einer Übergangsregelung für Zucker, der von bestimmten Mitgliedstaaten auf Grund von Vereinbarungen im Rahmen des Internationalen Zuckerabkommens zu Sonderbedingungen eingeführt werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte (2), nachstehend „Akte" genannt,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einzelne der neuen Mitgliedstaaten haben bei einer bestimmten Weltmarktlage im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 30 des Internationalen Zuckerabkommens ein Anrecht auf Belieferung mit gewissen Zuckermengen zu einem Höchstpreis. Der Weltmarktpreis liegt gegenwärtig und seit einer gewissen Zeit fühlbar über dem Höchstpreis. Für einen Teil dieser Zuckermengen haben die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der genannten Bestimmungen selbst eine Ausfuhrverpflichtung unter gleichen Preisbedingungen. Das gegenwärtige Internationale Zuckerabkommen läuft zum 31. Dezember 1973 ab. Es ist notwendig, eine Übergangsregelung zu treffen, durch die bis zum Ablauf des genannten Abkommens sichergestellt wird, daß das gemeinschaftliche Abschöpfungssystem nicht durch solche Belieferungen zu ermäßigten Preisen in Frage gestellt werden kann.

Eine solche Übergangsregelung könnte wirksam darin bestehen, daß die betreffenden Zuckermengen in der Gemeinschaft nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden dürfen. Sie müßten entweder in unverändertem Zustand oder nach einer Veredelung wiederausgeführt werden. Die Überwachungsmöglichkeit dieser Vorgänge ist dadurch gegeben, daß der betreffende Zucker ausschließlich Gegenstand von Regierungsvereinbarungen zwischen den Empfänger- und Lieferländern ist. Darüber hinaus ist es angebracht, daß die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig die in Frage stehenden Zuckermengen melden und die Kommission diese Meldungen an alle Mitgliedstaaten weitergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zucker, der unter den Bedingungen des Artikels 30 des Internationalen Zuckerabkommens aus Drittländern nach der Gemeinschaft ausgeführt wird, darf abweichend von Artikel 20 Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG nicht in der Gemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten, die ein Anrecht auf Lieferungen von Zucker unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen haben, treffen gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu gewährleisten.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum Ende eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat mit, welche Mengen an Zucker ihnen unter den Bedingungen des Artikels 30 des Internationalen Zuckerabkommens geliefert worden sind. In dieser Mitteilung wird insbesondere zwischen den Mengen unterschieden:

— die nicht das Zollhoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erreicht haben,

— die auf dem Zollhoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats unter eine Regelung zur Aussetzung von Zöllen, Steuern und Abschöpfungen gestellt worden sind,

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

— die nach Beendigung der im vorangegangenen Gedankenstrich genannten Regelung entweder in unverändertem Zustand oder in verarbeiteter Form wiederausgeführt worden sind.

(2) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die auf Grund dieser Verordnung übermittelten Angaben zur Verfügung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI